

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4803 — RBS/Sempra)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 267/13)

1. Am 5. November 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Durch die Gründung der Partnerschaft RBS Sempra Commodities LLP („Partnership“, Vereinigtes Königreich) erwirbt das Unternehmen Royal Bank of Scotland Group Plc („RBS“, Vereinigtes Königreich) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über Teile der Sempra Energy Group („Sempra Companies“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— RBS: Bankdienstleistungen und integrierte Finanzlösungen;

— Sempra Companies: weltweiter Handel mit Rohstoffen und damit verbundene Tätigkeiten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4803 — RBS/Sempra, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.